



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-1351 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

7031/1-Pr 1/91

424 IAB  
1991 -03- 27  
zu 434 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 434/J-NR/1991

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pablé, Dr. Schmidt (434/J), betreffend Verbot von brutalitätsverherrlichenden Videos und Computerspielen, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Weitergabe kinder- und jugendgefährdender Videos, sogenannter Horrorvideos mit brutalisierenden, die Menschenwürde verletzenden Darstellungen, sowie kinder- und jugendgefährdender Computerspiele an Kinder und Jugendliche ist nach einschlägigen und in den letzten Jahren spezifisch novellierten Jugend(schutz)gesetzen der Länder verboten und unter Verwaltungssanktion gestellt (Wien: LGB1.Nr. 34/1985 - § 18 Jugendschutzgesetz; Burgenland: LGB1.Nr. 19/1987 - § 18 Jugendschutzgesetz; Niederösterreich: LGB1. 4600-0 - § 21 NÖ Jugendgesetz; Oberösterreich: LGB1.Nr. 23/1988 - § 15 OÖ Jugendschutzgesetz 1988; Salzburg: LGB1.Nr. 104/1985 - § 19 Jugendschutzgesetz; Steiermark: LGB1.Nr. 63/1984 idF 89/88 - § 13 Jugendschutzgesetz; Vorarlberg: LGB1.Nr. 19/1977, idF 10/1983 - § 23 Jugendgesetz).

- 2 -

Für den Bereich der Sexualdarstellungen enthält § 2 Pornographiegesezt eine gerichtliche Strafbestimmung, um Personen unter 16 Jahren vor schädigenden Einwirkungen zu schützen. Die §§ 10 ff. des Pornographiegeseztes enthalten einschlägige verwaltungsbehördlich sanktionierte Verbreitungsbeschränkungen.

Zu 2:

Ich bin - in gleichem Sinne, wie mein Amtsvorgänger Bundesminister Dr. Foregger mit Bericht vom 29.3.1989 an den Präsidenten des Nationalrates (Entschließung des Nationalrates vom 14.12.1987, E 34-NR/XVII. GP) erklärt hat - der Ansicht, daß die derzeit geltende Gesetzeslage grundsätzlich geeignet ist, die vorhandenen Gefahren von Kindern und Jugendlichen abzuwenden. Gleichzeitig muß im Sinne der erwähnten Entschließung des Nationalrates alles darangesetzt werden, in Gesprächen mit den Erzeugern, Importeuren, Verleihern und Händlern zu weiteren Maßnahmen der Selbstbeschränkung zu kommen, damit bestimmte Produkte in Hinkunft nicht mehr angeboten werden. Ich teile auch die in dieser Entschließung vertretene Meinung, daß Verbotsnormen, die in ihrem Vollzug problematisch sind, verzichtbar sein sollten. In engem Zusammenhang damit sind auch die Entschließungen des Nationalrates vom 6.7.1988, E 71-NR/XVII. GP, und vom 28.9.1988, E 81-NR/XVII. GP, zu sehen, wonach im Bereich des Gewerberechtes festgelegt werden sollte, welche Maßnahmen getroffen werden können, um Personen unter 16 Jahren vor Waren wie Gewaltvideos, Kriegs- und Brutalspielzeug zu schützen.

Die interministeriellen Gespräche mit Vertretern des Handels, die zu diesem Themenkreis im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie geführt wurden und an denen sich das Bundesministerium für Justiz beteiligt hat, haben

- 3 -

möglicherweise noch nicht den gewünschten Erfolg erzielt. Dieser Umstand sollte aber in Anbetracht der eingangszitierten und offenbar zu wenig bekannten Verwaltungsstrafbestimmungen nicht dahin ausgelegt werden, daß mit neuen Strafbestimmungen mehr erreicht werden könnte. Eine möglicherweise noch mangelhafte Vollziehung der geltenden Jugendschutzgesetze sollte auch nicht durch die Schaffung neuer (gerichtlicher) Strafnormen substituiert werden. Inwieweit eine Vereinheitlichung dieser Verwaltungsstrafbestimmungen anzustreben ist, wäre noch zu überlegen; die Gesetzgebungskompetenz dafür liegt bei den Ländern. Gleiches gilt für die Möglichkeit der Einrichtung von Begutachtungskommissionen auf Landes- oder Bundesebene. Im Hinblick auf die bereits geltenden Verwaltungsstrafdrohungen könnte auch geprüft werden, ob künftig im Rahmen des Gewerberechtes höhere Anforderungen an die Ausübung des Handels mit Videos gestellt und ob gewerberechtliche Folgen von Verstößen gegen die geltenden Jugendschutzgesetze zu überlegen sind. Solche Sanktionen wären jedenfalls wirksamer als gerichtliche Strafbestimmungen, deren mangelnde Präventivwirkung im Bereich von Sexualdarstellungen das sog. Pornographiegesetz schon heute unter Beweis stellt.

Bei allen Maßnahmen auf diesem Gebiet muß im übrigen davon ausgegangen werden, daß hoheitliche Verbreitungsbeschränkungen, die auch den erwachsenen Staatsbürger betreffen, als Vorzensur verfassungsrechtlich unzulässig sind.

Zu 3:

Derzeit beabsichtige ich nicht, neue Maßnahmen insbesondere strafrechtlicher Art, zu setzen. Ich werde aber die Erforschung wirtschaftlicher Zusammenhänge und Auswirkungen der Selbstbeschränkung genau beobachten und

- 4 -

erkläre die Bereitschaft des Justizressorts zur Mitarbeit an den aufgezeigten Problemlösungsmöglichkeiten.

Wie bereits von meinem Vorgänger Bundesminister Dr. Foregger in seinem Bericht an den Nationalrat vom 29.3.1989 angekündigt (EntschlieÙung des Nationalrats vom 14.12.1987, E 34-NR/XVII. GP), befaÙte sich das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie auf Anregung des Bundesministeriums für Justiz mit Fragen der Video-Gewalt und Pornographie. Die Ergebnisse dieser Arbeit sind vor kurzem im Heft 68/1990 der "Kriminalsoziologischen Bibliografie" veröffentlicht worden.

26. März 1991

